



**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

HESSEN



Förderaufruf

**des Hessischen Ministeriums für Kultus,
Bildung und Chancen**

**für Projekte zur „Förderung von
Grundkompetenzen gering
literalisierter Erwachsener“**



Kofinanziert von der Europäischen Union

I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen dazu auf, Anträge für Projekte des Programms „**Förderung von Grundkompetenzen gering literalisierter Erwachsener**“ zu stellen. Das Verfahren ist zweistufig angelegt.

In der ersten Stufe sind zunächst Projektskizzen mit Konzeptvorschlägen vorzulegen. Interessierte Träger können bis zum **4. Juli 2025** Projektskizzen einreichen. Es gilt das Eingangsdatum der schriftlich unterzeichneten Projektskizze im Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen.

Die Einsendung der Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form erfolgt bei:

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Fachreferat II.5

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Sabine.roessler@kultus.hessen.de

Nach fachlicher Bewertung durch das Fachreferat des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen und positivem Prüfergebnis werden die ausgewählten Träger zur Antragsstellung für die Zuwendung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aufgefordert. Die Anträge sind dann bis zum **30. September 2025** im Kundenportal zu stellen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den hessischen Gesetzgeber.

Die Förderung beträgt maximal 24 Monate im Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027. Soweit auch im Haushaltsjahr 2028 Landesmittel zur Verfügung stehen, ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Förderung um ein Jahr möglich. Die Höhe der Zuwendung pro Zuwendungsempfänger ist im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben auf maximal 90.000 Euro pro Jahr gedeckelt. Eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung in Höhe von mindestens 15% der förderfähigen Gesamtausgaben ist erforderlich. Der kalkulatorische Gesamtbetrag der Unterstützung für den 24-monatigen Förderzeitraum dieses Förderaufrufs liegt bei **1.292.686 Euro** (ESF-Mittel zuzüglich 60% Kofinanzierung inkl. Landesmittel).

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen



Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere **die programmspezifische Förderrichtlinie zur Förderung von Grundkompetenzen gering literalisierter Erwachsener** vom 13. Juni 2022 (StAnz.24/2022, S. 685) sowie die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) in der jeweils gültigen Fassung (siehe [leitlinie-ver-einfachte-kostenoptionen-vko-stand-25-09-2024-data.pdf](#)).

Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds VO (EU) 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF + Verordnung VO (EU) 2021/1057 vom 30.06.2021
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P /ANBest-GK)

III. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

Nur diejenigen Träger sind antragsberechtigt, die oder deren durchführende Stellen einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW oder Zertifikat des Vereins „Weiterbildung Hessen e.V.“ oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

IV. Zuwendungsfähige Ausgaben sowie Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals

Als Projektpersonal können Projektleiterinnen oder Projektleiter in der Funktion 2 (F2), Projektkoordinatorinnen oder Projektkoordinatoren in der Funktion 3 (F3) und Kursleiterinnen oder Kursleiter / Lernberaterinnen oder Lernberater sowie pädagogische Lehrkräfte in der Funktion 4 (F4) gemäß der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021– 2027 (Leitlinie) Nr. 5.1 eingesetzt werden. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise der jeweiligen Funktion gemäß Leitlinie nachzuweisen.

Sachausgaben und teilnehmendenbezogene Ausgaben werden real abgerechnet. Dabei ist auf eine klare Abgrenzung zu den bereits in den SEK berücksichtigten arbeitsplatzbezogenen



Nebenkosten zu achten (s. ebenfalls Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021– 2027 (Leitlinie) Nr. 5.1.).

V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des ESF + 2021-2027 in Hessen (siehe <https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027/581084/1ae67824d0d328ba2596a5f49600e00c/allgemeine-projektauswahlkriterien-data.pdf>). Diese erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF + fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektaufrufs steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Projekte müssen die horizontalen Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung.

Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den horizontalen Grundsätzen gemäß der Rahmenrichtlinie ESF+ sind für die Bewertung der eingereichten Projektskizzen die folgenden Kriterien maßgeblich:

Als Grundvoraussetzung muss der Finanzierungsplan einen gesicherten Eigenanteil von mindestens 15% der förderfähigen Ausgaben ausweisen.

Fachliche Qualität und Schlüssigkeit des Vorhabens, inklusive Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft und einer plausiblen Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung (60%)

- Die Projektskizze setzt realistische Ziele, ist in sich schlüssig, beschreibt einen konkreten Bedarf und nennt die notwendigen Umsetzungsschritte. Es folgt einem „roten Faden“.
- Das Vorhaben sowie dessen Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung sind nachvollziehbar und verständlich dargestellt.
- Die gewählten Methoden sind zur Zielerreichung geeignet.
- Die Projektskizze ist im Verhältnis Förderzeitraum und Finanzierung plausibel.

Vorerfahrung des Antragsstellenden und/oder Transfer bereits vorhandener Modelle, Maßnahmen und Materialien (20%)

- Der oder die Antragsstellende hat auch in der Vergangenheit schon Maßnahmen im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung angeboten, hat Erfahrung mit der Zielgruppe.
- Der oder die Antragsstellende berücksichtigt bewährte Konzepte und baut darauf auf.
- Der oder die Antragstellende stellt in der Projektskizze das geplante Personal mit Aufgaben/ Funktionen und den zusätzlichen Qualifikationen (neben den in der o.g.



ESF Leitlinie genannten Qualifikationen) in Form von Berufserfahrungen und Kenntnissen in der Weiterbildung im Zusammenhang mit Angeboten, Förderinstrumenten, Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern und der Erfassung von Kompetenzen dar.

Erfüllung der formalen Anforderungen an die Projektskizze (10%)

- Die Projektskizzen umfassen max. 10 Seiten (DINA4, Schriftart Arial 12, 1,5 zeilig).

Erkennbarkeit einer plausiblen Nachhaltigkeitsperspektive (10%)

- Es wird dargestellt, wie die im Projekt dargestellten Maßnahmen auch nach Ende der Förderung weitergeführt werden können.

Projektskizzen, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektskizzen werden nach Ablauf der vorgegebenen Frist durch das Fachreferat II.5 HMKB und einen Bewilligungsausschuss anhand der Projektauswahlkriterien bewertet. Die Projektauswahl erfolgt in einem transparenten, nachvollziehbaren und vollständig dokumentierten Prozess.